

DAS FEINDSTRAFRECHT IM BRASILIANISCHEN BUNDESGERICHTSHOF

EINE KRITISCHE ANALYSE DER ZEITGENÖSSISCHEN PRAXIS DES OBERSTEN BRASILIANISCHEN GERICHTSHOFS

Murillo Gutier¹

Einleitende Erzählung: Der Wartesaal und die drei Besucher	2
1. Der Standort: konstitutionelle Wachsamkeit, keine institutionelle Feindseligkeit	3
1.1. Weder Hass auf den STF noch Verteidigung des Putschturns	3
1.2. Die Aufgabe des Strafrechters: dogmatische Mobilisierungen zu benennen	4
1.3. Das Paradoxon der wehrhaften Demokratie	4
2. Die Theorie Günther Jakobs': begriffliche Architektur des <i>Feindstrafrechts</i>	5
2.1. Die innere Polarisierung des Strafrechtssystems und die duale Typologie	5
2.2. Die doppelte Funktion der Strafe: Widerspruch und Neutralisierung	6
2.3. Die rechtsphilosophischen Wurzeln: von Rousseau bis Kant	6
2.4. Die drei strukturellen Säulen des <i>Feindstrafrechts</i>	6
2.5. Reale Personalität und kognitive Garantie	7
3. Die zaffaronische Kritik: der Feind als absolutistisches Überbleibsel	7
3.1. Die allgemeine Hypothese: die Strafgewalt hat stets diskriminiert	7
3.2. Die Untauglichkeit der statischen Taktik Jakobs'	8
3.3. Es gibt keine begrenzten Feindbegriffe	8
3.4. Der unvermeidliche Bruch des Rechtsstaates	9
3.5. Die Dialektik zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat	9
4. Die strukturelle Selektivität des Strafrechtssystems: die These aus <i>Em busca das penas perdidas</i>	10
4.1. Die Unrealisierbarkeit der programmierten prozessualen Legalität	10
4.2. Die Delegitimierung des Strafrechtssystems: fünf Achsen	10
4.3. Der Strafrechtler als Unsichtbarmacher der systemischen Gewalt	11
5. Das nationalsozialistische Erbe: dogmatische Strukturen, die überdauert haben	11
5.1. Die Hypothese dogmatischer Kontinuität	11
5.2. Die <i>Volksgemeinschaft</i> und das diffuse Rechtsgut	11
5.3. Das <i>Willensstrafrecht</i> und das Strafrecht des Willens	12
5.4. Das <i>gesundes Volksempfinden</i> und die Zerstörung der Gesetzmäßigkeit	12
5.5. Der <i>Volksgesichtshof</i> : das konzentrierte Sondergericht	12
5.6. Das <i>Unternehmen</i> und die Gleichstellung von Versuch und Vollendung	13
6. Die Praxis des brasilianischen STF im Lichte der drei Perspektiven	13
6.1. Das Panorama der einschlägigen Präzedenzfälle	13
6.2. Symptome des jakobsschen Paradigmas: die drei strukturellen Säulen	14
6.3. Die strukturelle Selektivität durch die zaffaronische Linse	14

¹ Professor für Verfassungsrecht und Prozessrecht an der UniFactus (UniBrás-Uberaba) und Unipac-Fupac-Uberaba, Minas Gerais. Magister des öffentlichen Rechts (Mestre em Direito Público) der PUC-MG. Rechtsanwalt seit 2003. E-Mail: murillo@gutier.adv.br

6.4. Die Homologien mit dem nationalsozialistischen Strafrecht	15
6.5. Der wesentliche Unterschied: Gradient, nicht Struktur	16
7. Begründete Antworten auf die drei zentralen Fragen	17
7.1. Hat der brasilianische STF das jakobssche Modell des <i>Feindstrafrechts</i> übernommen?	17
7.2. Hat der STF das von Zaffaroni angeprangerte Selektivitätsmodell übernommen?	18
7.3. Hat sich der STF Praktiken des von Zaffaroni dargelegten "Nationalsozialistischen Strafrechts" bedient?	18
• Logik des Themas (konsolidierte Synthese)	19
• Synoptische Tafel	20
• Tafel der Präzedenzfälle (STF)	22
• Literaturverzeichnis	24

Einleitende Erzählung: Der Wartesaal und die drei Besucher

Man stelle sich einen weiten Saal vor, mit hoher Decke, hellen Wänden und Fenstern, die sich auf einen Morgen öffnen, der zwischen Sonne und Regen unentschlossen ist. In der Mitte des Saales stehen drei Stühle in einem Halbkreis, einem schlichten Tisch zugewandt. Auf dem Tisch liegen drei Bücher mit unterschiedlichen Einbänden: eines, in deutscher Sprache verfasst, trägt den Namen Günther Jakobs, Professor in Bonn; ein anderes, in spanischer Sprache, trägt die Unterschrift von Eugenio Raúl Zaffaroni, Richter am argentinischen Obersten Gerichtshof; das dritte, ebenfalls von Zaffaroni, befasst sich mit den dunklen Jahren Deutschlands zwischen 1933 und 1945. Jedes Buch verkörpert in sich eine eigene Sichtweise auf dasselbe Phänomen - die Strafgewalt des Staates und ihre Grenzen gegenüber jenen, die die Rechtsordnung als Bedrohung qualifiziert.

Im ersten Buch beschreibt Jakobs eine innere Spaltung des zeitgenössischen Strafrechts: einerseits das Bürgerstrafrecht, das auf die symbolische Bekräftigung der Norm gegenüber dem Täterals-Person ausgerichtet ist; andererseits das *Feindstrafrecht*, das auf die faktische Neutralisierung der Gefahren ausgerichtet ist, die von Subjekten ausgehen, welche sich beharrlich weigern, eine kognitive Mindestgarantie für rechtskonformes Verhalten zu bieten. Für Jakobs können beide Pole in einer einzigen Rechtsordnung legitim koexistieren, sofern sie klar abgegrenzt sind; das Problem entstehe nach seiner Auffassung erst dann, wenn die Grenzen verschwimmen und das *Feindstrafrecht* die Rechtsordnung als Ganzes infiziert (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 21-49).

Im zweiten Buch widersetzt sich Zaffaroni dieser Konzeption mit aller Entschiedenheit. Für den argentinischen Juristen ist die rechtliche Kategorie des Feindes im ordentlichen Strafrecht mit dem konstitutionellen Rechtsstaat schlechterdings unvereinbar, da sie ontologisch dem absoluten Staat angehört. Jede Anerkennung dieser Kategorie, auch wenn sie nur teilweise und wohlmeinend erfolgt, sei der Beginn einer Erosion grundlegender Garantien; die von Jakobs vorgeschlagene Eindämmungstaktik - das *Feindstrafrecht* in einem hermetischen Kompartiment einzukapseln - sei "die Medizin, die den Patienten tötet", da sie die expansive Dynamik der Macht ignoriere. Im realen Rechtsstaat existiere stets ein eingekapselter Polizeistaat, der sich beständig zu befreien strebe; und die Strafrechtsfrage sei die schwächste Wand dieser Eindämmung (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

Im dritten Buch begibt sich Zaffaroni in die historischen Eingeweide des bis zum Paroxysmus getriebenen *Feindstrafrechts*: die deutsche Strafrechtsdogmatik zwischen 1933 und 1945. Dort wurde die *Volksgemeinschaft* zum höchsten Rechtsgut; das *Willensstrafrecht* verlagerte die Zurechnung von den äußeren Handlungen auf die innere Haltung des Täters; das *gesundes Volksempfinden* ersetzte die

strenge Gesetzmäßigkeit; der *Tätertyp* knüpfte strafrechtliche Folgen an die identitätsstiftende Zugehörigkeit; der *Volksgerechtshof* fällte in drei Jahren mehr als fünftausend Todesurteile unter dem Vorsitz des "Henker-Possenreißers" Roland Freisler. All dies, mahnt Zaffaroni, wurde von technisch hochentwickelten dogmatischen Konstruktionen getragen, die von Juristen ausgearbeitet wurden, welche mehrheitlich mit echter subjektiver Überzeugung handelten (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 88-94, 191-225).

Man stelle sich nun vor, dass der Saal sich mit Geräuschen von draußen füllt: Fernsehnachrichten, die unaufhörlich Bilder vom Sturm auf die Gebäude der drei Gewalten am 8. Januar 2023 wiederholen; Schlagzeilen, die neue Entscheidungen im Inquérito 4.781, der berühmten "Fake-News-Untersuchung", melden; Verurteilungen, die siebzehn Jahre Haft für die Eindringlinge in die Regierungssitze überschreiten; der Ausgang der AP 2668, in der am 11.09.2025 der ehemalige Präsident der Republik und sieben weitere Angeklagte des "entscheidenden Kerns" der sogenannten Putschverschwörung verurteilt wurden. Die drei im Saal anwesenden Perspektiven - jene von Jakobs, jene von Zaffaroni und jene des Zaffaroni als Historiker des Nationalsozialismus - bieten jeweils auf ihre Weise unterschiedliche analytische Schlüssel zur Untersuchung dessen, was sich draußen abspielt.

Die Frage, die diese Studie leitet, ist daher in ihrer Formulierung einfach und in ihren Verzweigungen komplex: Kann die gegenwärtige Praxis des brasilianischen *Supremo Tribunal Federal* als Anwendung des jakobsschen Modells des *Feindstrafrechts* gelesen werden? Reproduziert sie die strukturelle Selektivität, die Zaffaroni anprangert? Trägt sie dogmatische Affinitäten zu den nationalsozialistischen Strafrechtskonstruktionen, die der argentinische Jurist rekonstruiert hat? Bevor diese drei Fragen beantwortet werden können, ist es notwendig, den Standort der Analyse zu bestimmen, die drei theoretischen Perspektiven in ihrer begrifflichen Architektur zu durchschreiten und sie kritisch auf die wichtigsten Präzedenzfälle des STF der letzten Jahre anzuwenden.

1. Der Standort: konstitutionelle Wachsamkeit, keine institutionelle Feindseligkeit

1.1. Weder Hass auf den STF noch Verteidigung des Putschtums

Die Lesart, die auf den folgenden Seiten vorgestellt wird, ist bewusst hart - und diese Härte muss in ihrer eigenen Natur verstanden werden, um zu verhindern, dass voreilige Lesarten sie in etwas verwandeln, was sie nicht ist. Es geht weder um Hass auf den *Supremo Tribunal Federal* als Institution noch um persönliche Feindseligkeit gegenüber seinen Richtern und schon gar nicht um eine, wenn auch verschleierte, Verteidigung der antidemokratischen Akte vom 8. Januar 2023 oder der in der AP 2668 verhandelten sogenannten Putschverschwörung. Solche karikaturhaften Vereinfachungen verarmen die juristische Debatte und entehren die garantistische Tradition, die Eugenio Raúl Zaffaroni in ihrer ganzen lateinamerikanischen Breite verkörpert.

Die zaffaronische Mahnung operiert auf einer grundlegend anderen Ebene: Sie ist strenge konstitutionelle Wachsamkeit, ausgeübt mit jener analytischen Kühle, welche die Größe der systemischen Risiken erfordert. Zaffaroni, fast ein Jahrzehnt lang Richter am argentinischen Obersten Gerichtshof und Richter am Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat niemals Putschisten, Terroristen oder hochgefährliche Kriminelle verteidigt. Sein persönlicher Werdegang - geprägt von der Verfolgung durch die argentinische Diktatur und vom Engagement für die Menschenrechte - macht jede konservative oder apologetische Lesart seines Werkes schlicht unmöglich (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. xvii-xviii).

Was vorgeschlagen wird, ist eine methodisch anspruchsvolle Übung: die von den Organen der Strafgewalt mobilisierten dogmatischen Strukturen - welche auch immer, in welchem historischen oder ideologischen Kontext auch immer - zu untersuchen und ihre genealogischen Affinitäten zu benennen. Diese Übung setzt kein Werturteil über die Akteure voraus, die solche Strukturen mobilisieren, sondern eine technische Feststellung über die verwendeten begrifflichen Werkzeuge. Ein Chirurg kann mit Unbefangenheit feststellen, dass zwei verschiedene Skalpelle von derselben Industrie hergestellt wurden, auch wenn das eine zur Heilung und das andere zur Verstümmelung benutzt wird - und diese technische Feststellung impliziert nicht, den Chirurgen mit dem Folterer moralisch gleichzusetzen (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 5-7).

1.2. Die Aufgabe des Strafrechtlers: dogmatische Mobilisierungen zu benennen

Wenn ein demokratisches Gericht, selbst in aufrichtigster institutioneller Gutgläubigkeit, dogmatische Strukturen mit autoritärer Genealogie mobilisiert, besteht die Aufgabe des dem konstitutionellen Rechtsstaat verpflichteten Strafrechtlers in zaffaronischer Schlüsselstellung darin, diese Mobilisierung zu *benennen*. Benennen bedeutet: die begriffliche Herkunft der eingesetzten Werkzeuge fachjuristisch zu identifizieren, ihre dogmatische Linie nachzuzeichnen, ihre strukturellen Affinitäten zu problematischen Traditionen offenzulegen und vor den langfristigen systemischen Risiken zu warnen, die eine solche Mobilisierung mit sich bringt. Diese Arbeit ist kein Angriff, sondern eine Diagnose - eine intellektuelle Funktion, die dem Juristen im öffentlichen Raum zukommt (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 22-26).

Die Gutgläubigkeit der Richter ist an diesem Punkt für das zaffaronische Urteil praktisch ohne Belang. Wie der argentinische Autor in *Doutrina penal nazista* erschöpfend nachweist, handelte die Mehrheit der deutschen Strafrechtsjuristen des Dritten Reiches mit echter subjektiver Überzeugung - sie glaubten, die *Volksgemeinschaft*, die Gesundheit des Volkes, die Integrität der Gemeinschaft zu verteidigen. Edmund Mezger, Georg Dahm, Friedrich Schaffstein, selbst Karl Larenz und andere waren keine sadistischen Ungeheuer; sie waren technisch versierte Juristen mit axiologischen Überzeugungen, die sie für richtig hielten. Gerade die mit subjektiver Gutgläubigkeit verbundene fachjuristische Raffinesse - und nicht zynischer Sadismus - machte die nationalsozialistische Dogmatik historisch so verheerend (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 27-28, 144-148).

Die methodische Lehre ist entscheidend: Institutionelle Gutgläubigkeit neutralisiert nicht die autoritäre Struktur der mobilisierten Dogmatik. Ein Richter mag aufrichtig davon überzeugt sein, die Demokratie zu verteidigen, wenn er Elemente des *Willensstrafrechts* gegen Putschisten, der *analogia in malam partem* gegen Autoritäre, des *Tätertyps* gegen Antidemokraten anwendet. Eine solche subjektive Überzeugung ist an sich respektabel; sie hebt jedoch nicht die systemischen Wirkungen der mobilisierten Strukturen auf, die eine eigene expansive Dynamik besitzen, der Kontrolle der einführenden Akteure entgleiten und - aufgrund der dialektischen Natur des eingekapselten Polizeistaates - dazu neigen, sich künftig auf unvorhergesehene Verwendungen auszudehnen (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

1.3. Das Paradoxon der wehrhaften Demokratie

Der Kern der zaffaronischen Mahnung - und das, was sein Werk für alle politischen Lager so unbequem macht - liegt in einer scheinbar einfachen, dialektisch jedoch verheerenden Formulierung: Die Demokratie, die sich verteidigt, indem sie auf die Prinzipien des Rechtsstaates verzichtet, hört allmählich auf, jene Demokratie zu sein, die man verteidigen wollte. Das Paradoxon ist strukturell: Je mehr die Rechtsordnung autoritäre Werkzeuge mobilisiert, um den Autoritarismus zu bekämpfen, desto

autoritärer wird sie selbst, auch wenn sie den demokratischen Diskursrahmen bewahrt. Die Medizin, in der zaffaronischen Metapher, tötet schließlich den Patienten, den sie heilen wollte (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

Diese Mahnung trifft alle politischen Lager frontal, weil sie die traditionellen Narrative jeder Seite verstört. Dem konservativen Lager - das im STF tendenziell einen Akteur eines selektiven punitiven Aktivismus sieht - verweigert Zaffaroni jede korporative oder moralistische Lesart und verortet das Problem in struktureller, demokratiebezogener Hinsicht. Dem progressiven Lager - das im STF tendenziell das letzte institutionelle Bollwerk gegen den Autoritarismus sieht - verweigert Zaffaroni die Komplizenschaft mit der punitiven Expansion, wenn diese "die richtigen Feinde" trifft, und mahnt, dass der Verzicht auf den *Garantismus* hinsichtlich der langfristigen Wirkungen niemals selektiv ist (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 22-30; Zaffaroni, 2007a, S. 132-141).

Die lateinamerikanische Geschichte fungiert im zaffaronischen Werk als dauerhaftes operatives *memento*. Die Doktrin der nationalen Sicherheit der 1970er Jahre, die den Diktaturen in Argentinien, Chile, Brasilien und Uruguay den Weg ebnete, begann genau so: als außergewöhnliche institutionelle Notwendigkeit, die Demokratie gegen "schwere Bedrohungen" zu verteidigen. Die Juristen, die sie konzipierten, waren mehrheitlich keine erklärten Faschisten; sie waren Techniker, besorgt über das Vordringen des Kommunismus, die städtische Unordnung, den Linksterrorismus. Ihre Konstruktionen waren nach eigener Aussage defensiv, begrenzt, außergewöhnlich. Die Geschichte hat gelehrt, was daraus wurde, und die Lektion kostete Zehntausende von Toten, Verschwundenen und Gefolterten (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. xvii-xviii; Zaffaroni, 2007a, S. 7-8).

2. Die Theorie Günther Jakobs': begriffliche Architektur des *Feindstrafrechts*

2.1. Die innere Polarisierung des Strafrechtssystems und die duale Typologie

Man stelle sich folgende Szene vor: Eine Person dringt in den Sitz einer der Gewalten der Republik ein, beschädigt öffentliche Kunstwerke und ruft Parolen für den Sturz der gewählten Regierung. Eine andere, weniger spektakulär, veröffentlicht in den sozialen Netzwerken Beleidigungen gegen einen Richter eines obersten Gerichts. Beide sind im Prinzip Personen; beide sollten im Prinzip als Bürger behandelt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Strafrechtsordnung ihnen die gleiche Antwort gibt. Günther Jakobs behauptet das Gegenteil - und genau diese Asymmetrie versucht der Autor zu benennen (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 21).

Die Unterscheidung zwischen Bürgerstrafrecht und *Feindstrafrecht* zielt nicht darauf ab, die Rechtsordnung in zwei isolierte Zweige zu spalten, sondern zwei Idealpole einer einheitlichen strafrechtlichen Wirklichkeit zu beschreiben. Solche Idealtypen treten selten in Reinform auf: Der von der bürgerlichen Sphäre am weitesten entfernte Terrorist erhält zumindest formal die Rechte des Beschuldigten, während das banalste Delikt bereits eine vorgelagerte Verteidigung gegen künftige Risiken trägt. Es handelt sich daher um zwei entgegengesetzte Tendenzen, die in einem einzigen strafrechtlichen Kontext zusammenleben und stark dazu neigen, sich zu überlagern (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 21-22).

Eine grundlegende Vorbemerkung ist noch angezeigt: Der Ausdruck *Feindstrafrecht* hat bei Jakobs keinen notwendigerweise abwertenden Sinn. Er fungiert als deskriptives Werkzeug, das normative Sektoren identifiziert, in denen die Rechtsordnung das kommunikative Paradigma verlässt - das die Geltung der Norm gegenüber dem Täter-als-Person bekräftigt - und das Paradigma der faktischen Neutralisierung von Gefahren annimmt. Der Begriff ist mithin ein Diagnoseinstrument, auch wenn seine

kriminalpolitischen Implikationen offensichtlich sind (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 22; Cancio Meliá, 2007, S. 53-54).

2.2. Die doppelte Funktion der Strafe: Widerspruch und Neutralisierung

Man denke an den alltäglichen Straftäter - jenen, der ein Auto stiehlt, den Nachbarn angreift oder einen Affekttötung begeht. Indem die Rechtsordnung ihm die Strafe auferlegt, bekämpft sie keine künftige Bedrohung; sie *widerspricht* vielmehr kommunikativ der begangenen Tat und bekräftigt die durch das Verhalten verleugnete Geltung der Norm. In dieser Logik wird die deliktische Tat als Akt einer rationalen, mit Bedeutung ausgestatteten Person behandelt, und die Strafe antwortet auf diese Bedeutung, indem sie die geltende soziale Konfiguration aufrechterhält (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 22).

Wenn die Rechtsordnung jedoch auf Subjekte stößt, die sich grundsätzlich beharrlich abweichend verhalten - Terroristen, Drogenhändler, Mitglieder stabiler krimineller Organisationen -, ändert sich das Paradigma. Hier zielt die Strafe nicht mehr darauf ab, etwas zu bedeuten: Sie soll im Sinne eines Kampfes gegen eine Gefahr physisch wirksam sein. Es findet keine Kommunikation mit einer Person statt, sondern ein Kampf gegen das gefährliche Individuum, das als Bedrohungsquelle verstanden wird. Der Übergang von der Freiheitsstrafe zur Sicherungsmaßregel veranschaulicht diese Wendung mit Klarheit: Während Erstere die vergangene Tat retrospektiv betrachtet, richtet sich Letztere auf die Zukunft und neutralisiert eine "Neigung zur Begehung erheblicher Straftaten" (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 22-23).

2.3. Die rechtsphilosophischen Wurzeln: von Rousseau bis Kant

Vor Jakobs hatte die Geschichte des Rechtsdenkens bereits die These geprobt, dass der Straftäter durch den Bruch des Gesellschaftsvertrages die Bürgerstellung verliert. Rousseau behauptet im *Contrat social*, dass jeder "Übeltäter", der das "soziale Recht" angreift, aufhört, Mitglied des Staates zu sein und sich mit diesem im Krieg befindet. Fichte geht in eine analoge Richtung: Wer den bürgerlichen Vertrag verlässt, "verliert alle seine Rechte als Bürger und als Mensch" und wird zur bloßen Sache, "einem Stück Vieh". Jakobs jedoch verwirft diese radikale Konzeption als "zu abstrakt" - schließlich solle die Rechtsordnung den Verbrecher innerhalb des Rechts halten (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 25-26).

Thomas Hobbes bietet im Gegensatz dazu eine differenziertere Position. Für den Philosophen des *Leviathan* verbleibt der gewöhnliche Straftäter grundsätzlich in der Funktion des Bürgers. Anders verhält es sich jedoch im Falle der Rebellion oder des Hochverrats - Konstellationen, in denen das Verbrechen eine "Aufkündigung der Unterwerfung", einen wahren Rückfall in den Naturzustand darstellt. In solchen Fällen, so Hobbes, würden die Täter "nicht als Untertanen, sondern als Feinde bestraft". Immanuel Kant formuliert in der Schrift *Zum ewigen Frieden* eine ergänzende These: Wer es ablehnt, in einen "rechtlich-bürgerlichen Zustand" einzutreten, und seine Nachbarn durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (*statu iniusto*) ständig bedroht, könne, wenn auch nicht als Person, so doch "als Feind" behandelt werden (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 27-29).

2.4. Die drei strukturellen Säulen des Feindstrafrechts

Die jakobssche Konstruktion ruht auf drei strukturellen Säulen. Die erste ist die weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit: Wenn die Rechtsordnung auf den "Feind" stößt, nimmt die Strafbarkeit nicht die begangene Tat als Bezugspunkt, sondern die zukünftige Tat. Die Perspektive ist nicht mehr retrospektiv, sondern prospektiv: Die Vorbereitung, die Vereinsgründung, die periphere Beteiligung werden bereits kriminalisiert, bevor sich der schädigende Erfolg materialisiert. An die Stelle des

aktuellen Schadens an der Normgeltung tritt die Gefahr künftiger Schäden - typische Regelung des *Feindstrafrechts* (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 35-37).

Die zweite Säule ist die Unverhältnismäßigkeit der angedrohten Strafen: Obwohl die Strafbarkeitsschwelle vorverlagert wird (was im Prinzip eine reduzierte Strafe rechtfertigen müsste), nimmt die Rechtsordnung des Feindes diese verhältnismäßige Reduktion nicht vor - im Gegenteil: Sie droht hohe Strafen an und stellt in der Praxis Vorbereitungshandlungen vollendeten Delikten gleich. Dieses Merkmal durchbricht die klassische Logik des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das das Bürgerstrafrecht strukturiert. Die Strafe verliert beim Feind ihren retributiv-kommunikativen Charakter und nimmt eine Kampffunktion an, die einer maximierten Sicherungsmaßregel entspricht (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 38; Cancio Meliá, 2007, S. 70-71).

Die dritte Säule liegt auf prozessualer Ebene: Klassische Garantien des fairen Verfahrens werden flexibilisiert oder unterdrückt - erweiterte Untersuchungshaft, geheime Eingriffe in die Telekommunikation, Einsatz verdeckter Ermittler, Inkommunikadohaft, absolute Geheimhaltung. Der Beschuldigte wird nicht mehr primär als Verfahrenssubjekt behandelt, sondern als Risikoquelle, gegen die mit physischem Zwang vorgegangen wird. Es handelt sich im Wesentlichen um das Auftauchen eines Ausnahmezustands im Gewand verfassungsmäßiger Normalität (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 39-41).

2.5. Reale Personalität und kognitive Garantie

Die zentrale jakobssche These ist strukturell: Kein normativer Kontext - auch nicht das Recht - gilt aus sich selbst heraus. Damit die Geltung der Norm real und nicht bloß postuliert sei, bedarf es, dass das Verhalten der Adressaten in seinen wesentlichen Aspekten die normative Erwartung kognitiv bestätigt. Ohne kognitive Mindestsicherheit "zerbröckelt die Geltung der Norm und wird zu einem leeren Versprechen" (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 31-33).

Daraus folgt die umstrittenste These: Person im vollen Sinne ist nur, wer hinreichende kognitive Garantie persönlichen Verhaltens bietet. Wer eine solche Garantie grundsätzlich nicht leistet - wer sich beharrlich abweichend verhält -, kann nicht als Bürger behandelt werden, ohne das Sicherheitsrecht der übrigen Personen zu verletzen. Die Personalität ist zwar eine normative Konstruktion, sie bedarf jedoch der kognitiven Verfestigung, um real zu sein (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 34, 45). Es ist insbesondere diese These, die Zaffaroni mit Nachdruck angreifen wird, wie sich im Folgenden zeigen wird.

3. Die zaffaronische Kritik: der Feind als absolutistisches Überbleibsel

3.1. Die allgemeine Hypothese: die Strafgewalt hat stets diskriminiert

Man stelle sich die Szene nun durch die Linse des argentinischen Strafrechtlers vor: Die Strafgewalt hat im Laufe der gesamten Geschichte Menschen diskriminiert und ihnen eine Behandlung zukommen lassen, die nicht der Personenstellung entsprach, indem sie sie nur als gefährliche oder schädliche Wesen betrachtete. Vom kaiserlichen Rom bis zur Inquisition, vom rassistischen neokolonialistischen Biologismus bis zur lateinamerikanischen Doktrin der nationalen Sicherheit, von den "Ungläubigen" zu den "Subversiven", von den "Verrückten" zu den "Terroristen" - stets gab es im strafrechtlichen Diskurs eine Kategorie von Menschen, denen die Personenstellung verweigert wurde (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 11-12).

Die Zentralhypothese Eugenio Raúl Zaffaronis ist radikal schärfer als die jakobssche Lesart: Die unterschiedliche Behandlung entpersönlichter Menschen ist ein Wesensmerkmal des absoluten Staates, der seinem Wesen nach keine Abstufungen kennt, und ist folglich mit der politischen Theorie des konstitutionellen Rechtsstaates unvereinbar. Es besteht daher ein dauerhafter Widerspruch zwischen der strafrechtlichen Doktrin, die den Feindbegriff zulässt und legitimiert, und den verfassungsrechtlichen und internationalen Grundsätzen des Rechtsstaates (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 12).

Die rechtliche Kategorie des Feindes im ordentlichen Recht (sei es strafrechtlich oder eines anderen Zweiges) eines konstitutionellen Rechtsstaates ist für Zaffaroni schlechthin unzulässig. Eine solche Kategorie ist nur in den Bestimmungen des Kriegsrechts und unter den Beschränkungen zulässig, die das humanitäre Völkerrecht der Menschenrechte ihm auferlegt (Genfer Konventionen), denn nicht einmal dieses entzieht dem kriegerischen Feind die Personenstellung (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 13).

3.2. Die Untauglichkeit der statischen Taktik Jakobs'

Was speziell Jakobs betrifft, anerkennt Zaffaroni ihm zwei Verdienste und formuliert einen vernichtenden Einwand. Der erste Verdienst ist terminologisch: Indem Jakobs offen das Wort "Feind" gebraucht, hat er das Phänomen entlarvt, das die gesamte strafrechtliche Doktrintradition von Garofalo bis Welzel stets unter technokratischen Rationalisierungen (Sicherungsmaßregeln, Gefährlichkeit, Sozialverteidigung) verborgen hat. Der zweite Verdienst ist diagnostisch: Er identifiziert korrekt eine expansive gesetzgeberische Realität (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 136-137).

Der Einwand ist jedoch radikal: Die von Jakobs vorgeschlagene Eindämmungstaktik - das *Feindstrafrecht* in einem hermetischen Kompartiment einzukapseln, um zu verhindern, dass es die gesamte Rechtsordnung verseucht - ist untauglich und erzeugt paradoxe Wirkungen. Zwischen Parmenides und Heraklit, beobachtet Zaffaroni mit Schärfe, wählt Jakobs Parmenides; er macht eine statische Fotografie der Realität, wenn er mit einer Filmkamera arbeiten sollte. In der Macht fließt alles: Jeder dem Polizeistaat zugestandene Raum wird von diesem genutzt, um sich bis zum absoluten Staat auszudehnen (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-145).

Die Metapher ist vernichtend: Die jakobssche Eindämmungstaktik ist "die Medizin, die den Patienten tötet". Indem Jakobs das *Feindstrafrecht* teilweise legitimiert, um seine Verallgemeinerung zu verhindern, verzichtet er letztlich auf das Idealmodell des Rechtsstaates als orientierendes Element und lässt die rechtliche Eindämmungsmacht entwapfnet zurück. Das praktische Ergebnis ist genau das Gegenteil des Beabsichtigten: Die Verwirrung zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat schreitet ungebremst voran (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 145-146).

3.3. Es gibt keine begrenzten Feindbegriffe

Man könnte einwenden, der Feind bei Jakobs sei begrenzter als der römische *hostis* oder der schmittsche Begriff: Die Personenstellung würde nur "im strikten Maße der Notwendigkeit" entzogen. Zaffaroni entgegnet mit zerstörerischer Klarheit: Eine solche Begrenzung sei logisch unmöglich, denn für die Theoretiker - und vor allem für die Praktiker - der Ausnahme rufe diese stets eine Notwendigkeit an, die weder Gesetz noch Grenzen kenne (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 139).

Da niemand genau vorhersagen kann, was ein anderer in Zukunft tun wird, hält die Ungewissheit der Zukunft das Gefährlichkeitsurteil unbegrenzt offen, bis derjenige, der entscheidet, das Subjekt nicht mehr als Feind betrachtet. Der Grad der Entpersönlichung des Feindes hängt stets, soweit die reale

Macht es erlaubt, vom subjektiven Urteil des Individualisierers ab. Die Gefangenen von Guantánamo sind für Zaffaroni ein eindringliches Beispiel des Verlustes der versprochenen Grenzen (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 140).

Die Konsequenz ist entscheidend: Die Unterscheidung zwischen Bürgern (Personen) und Feinden (Nicht-Personen) ist keine willkürliche Erfindung Jakobs', sondern notwendige Folge jeder Anerkennung von Maßnahmen, die auf Gefährlichkeit beruhen. Das gesamte Strafrecht des 20. Jahrhunderts hat, indem es zugab, dass einige Menschen gefährlich sind und deshalb abgesondert oder beseitigt werden müssen, diese verdinglicht, ohne es zu sagen, sie nicht mehr als Personen betrachtet und die Tatsache mit Rationalisierungen verschleiert. Der Skandal sollte sich eigentlich gegen diese gesamte Tradition richten, nicht nur gegen Jakobs (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 140).

3.4. Der unvermeidliche Bruch des Rechtsstaates

Der Vorschlag Jakobs' verfällt, auch wenn er nicht von Carl Schmitt ausgeht, unmerklich in dessen Logik. Wenn behauptet wird, es handele sich um Ausnahmefälle, in denen der Rechtsstaat seine Schutzfunktion erfüllen müsse und durch die Notwendigkeit dazu legitimiert sei - sodass dieser Notwendigkeit keine Hindernisse entgegengesetzt werden könnten, die aus "einem abstrakten Begriff des Rechtsstaates" abgeleitet seien -, wird vorausgesetzt, dass jemand über die Notwendigkeit zu urteilen hat, und dieser Jemand kann niemand anderes als der Souverän in einem dem schmittschen analogen Sinne sein (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 141).

Schmitt ist seine reaktionäre Option für den absoluten Staat entgegenzuhalten; Jakobs ist die Einführung von Elementen des absoluten Staates in den Rechtsstaat zu kritisieren, ohne zu bemerken, dass er ihn implodiert. Schmitt ist konsequent in seiner dezisionistischen Option für den absoluten Staat; Jakobs ist nicht konsequent in der Aufrechterhaltung seiner Option für den konstitutionellen Rechtsstaat, denn seine Eindämmungstaktik ist nicht nur unwirksam, sondern erzeugt paradoxe Wirkungen: Der einmal anerkannte Feindbegriff lässt keine Begrenzungen zu; ebensowenig der Staat, in dessen Recht dieser Begriff aufgenommen wird (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 138).

Die rechtliche Anerkennung des Feindbegriffs im Recht (das nicht streng kriegsrechtlich ist) war stets, logisch und historisch, der Keim oder erste Symptom der autoritären Zerstörung des Rechtsstaates, denn es handelt sich nur um eine quantitative, nicht qualitative Frage der Macht. Die Macht des Souveräns wird offen gehalten und zu inkrementellem Wachstum angespornt, sobald die Existenz eines Feindes anerkannt wird, der keine Person ist (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 133).

3.5. Die Dialektik zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat

Für Zaffaroni ist jeder historische oder reale Rechtsstaat im Wesen die Eindämmung eines Polizeistaates, der in seinem Inneren eingekapselt lebt und beständig zur Befreiung drängt. Die Rechtsstaaten sind keine Monolithen, sondern das Ergebnis jahrhundertelanger Kämpfe gegen die absolute Macht - Korsetts oder Eindämmungspanzer, die in größerem oder kleinerem Maße den autoritären Impuls zurückzuhalten vermögen. Der Polizeistaat hört jedoch niemals auf zu drängen, um die Barrieren zu durchbrechen und zu sprengen, und die Strafrechtsfrage ist das bevorzugte Feld dieser Triebe, da sie die schwächste Wand jedes Rechtsstaates ist (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 146-147).

Daraus ergibt sich die zentrale politische Funktion des Strafrechtlers nach Zaffaroni: Eindämmungsagent des Polizeistaates zu sein. Das Idealmodell des Rechtsstaates - jenes, in dem alle gleichermaßen dem Gesetz unterworfen sind - verwirklicht sich niemals vollständig in der Welt, dient aber als unverzichtbares Leitlicht zur Vervollkommnung der realen Rechtsstaaten. Auf das Idealmodell

unter dem Vorwand seines "abstrakten" Charakters zu verzichten, bedeutet, die rechtliche Eindämmungsmacht zu entwapfen und den Patienten der Medizin zu ubelassen, die ihn totet (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 145-146).

Die Dialektik ist fur Lateinamerika besonders bedeutsam: Wo die realen Rechtsstaaten bereits fragil sind - korrupte Polizeien, eine Justiz mit geringer Unabhingigkeit, weite soziale Ausgrenzung, schwache demokratische Tradition -, kann eine und dieselbe normative MaBnahme eine schwerste Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, whrend dieselbe MaBnahme in einem gefestigten institutionellen Kontext eine geringfugigere Verletzung hervorrufen wurde (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 133-134).

4. Die strukturelle Selektivitat des Strafrechtssystems: die These aus *Em busca das penas perdidas*

4.1. Die Unrealisierbarkeit der programmierten prozessualen Legalitat

In dem Grundungswerk *Em busca das penas perdidas* (1989/2001) hat Zaffaroni nachgewiesen, dass das lateinamerikanische Strafrechtssystem strukturell selektiv, vertikal und willkurlich operiert und vorwiegend die verwundbaren Bevoklerungsschichten trifft. Die vom strafrechtlichen Diskurs programmierte prozessuale Legalitat kann niemals erfult werden, da ihre Verwirklichung erforderte, die gesamte Bevoklerung mehrfach zu kriminalisieren - was eine soziale Katastrophe auslosen wurde. Wurden alle Diebstahle, alle Ehebruche, alle Abtreibungen, alle Veruntreuungen, alle Falschungen, alle Bestechungen, alle Korperverletzungen, alle Drohungen konkret kriminalisiert, gabe es praktisch keinen Bewohner, der nicht mehrfach kriminalisiert wurde (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 26-27).

Angesichts dieser absurden und unerwunschten Hypothese der wiederholten Kriminalisierung der gesamten Bevoklerung wird offensichtlich, dass das Strafrechtssystem strukturell so eingerichtet ist, dass die prozessuale Legalitat nicht funktioniert, sondern dass es seine Macht mit hochstem MaBe willkurlicher Selektivitat ausubt, die sich naturgemab gegen die verwundbaren Schichten richtet. Diese Auswahl ist Produkt einer Machtausubung, die ebenfalls in den Handen der Exekutivorgane liegt. Das "formelle" System ist bloBer rechtfertigender Anhang der eigentlichen Machtausubung, die am Rande der Legalitat stattfindet (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 27).

4.2. Die Delegitimierung des Strafrechtssystems: funf Achsen

Die Delegitimierung des Strafrechtssystems vollzieht sich nach Zaffaroni durch eine Reihe artikulierter Faktoren. Erstens: seine Unfahigkeit, Rechtsguter wirksam zu schutzen - das reale Strafrechtssystem greift nur in einen minimalen Bruchteil der abstrakt kriminalisierten Verhaltensweisen ein. Zweitens: seine strukturelle Selektivitat, die auf die Kriminalisierung der Verwundbaren und die Immunisierung der Machtigen ausgerichtet ist - sie operiert vorzugsweise gegen die bedurftigen Schichten und gegen die "unbequemen Dissidenten". Drittens: die reale Todlichkeit des Systems, das in den Gefangnissen, in "Widerstandsprotokollen" (*autos de resistência*), durch prozessuale Tragheit, durch Vernachlassigung totet - in einem Volumen von Toten, das sich den Totungsdelikten der "privaten Initiative" annahert oder sie ubertreift (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 24-26, 38-39).

Viertens: die Falschheit der proklamierten prozessualen Legalitat - denn wie nachgewiesen, bewirkt die Struktur des Systems, dass die prozessuale Legalitat niemals geachtet werden kann. Funftens: der disziplinierende und konfigurierende (nicht bloB repressive) Charakter der Strafgewalt, die in verschleierte Form operiert und verhindert, dass sie auf bewusster Ebene wahrgenommen wird. Fur

Zaffaroni fungiert der strafrechtliche Diskurs als ideologische Rationalisierung dieser brutalen Realität: Indem die Machtausübung des Systems so dargestellt wird, als erschöpfe sie sich im winzigen "formellen" Segment, verschleiert man die reale, massive, selektive und tödliche Ausübung der Strafgewalt (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 24-25).

4.3. Der Strafrechtler als Unsichtbarmacher der systemischen Gewalt

Für Zaffaroni ist der Strafrechtler, der sich auf die abstrakte Dogmatik beschränkt, auch wenn er es nicht weiß, ein Akteur der Unsichtbarmachung der systemischen Gewalt der Strafgewalt. Seine vermeintliche technische Neutralität ist in Wahrheit ideologische Legitimierung des bestehenden Zustands. Die politische Funktion des dem konstitutionellen Rechtsstaat verpflichteten Juristen besteht im Gegenteil darin, die Delegitimierung des Strafrechtssystems anzuprangern und für die Reduzierung der Strafgewalt zu arbeiten - niemals für ihre Ausweitung (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 29-31).

Die Selektivität ist kein konjunktureller Mangel des Strafrechtssystems, der durch punktuelle Reformen zu beheben wäre; sie ist ein strukturelles, unausrottbares Merkmal. Die Strafrechtsfrage ist daher der privilegierte Raum der Dialektik zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat: Jede Ausweitung der Strafgewalt ist ein Sieg des eingekapselten Polizeistaates; jede Reduzierung ein Sieg der rechtlichen Eindämmung. In dieser Dialektik ist keine Neutralität möglich: Der Jurist, der nicht reduziert, weitet aus, sei es auch nur durch die technische Trägheit, die das Bestehende validiert (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 30-31).

5. Das nationalsozialistische Erbe: dogmatische Strukturen, die überdauert haben

5.1. Die Hypothese dogmatischer Kontinuität

Das Werk *Doutrina penal nazista* (Zaffaroni, 2019) bietet das beunruhigendste historisch-vergleichende Instrumentarium für die Analyse der zeitgenössischen Praxis. Das Strafrecht des Dritten Reiches war ein verleugnetes menschliches Strafrecht: Der Nationalsozialismus operierte nicht am Rande des Rechts, sondern *durch* das Recht, indem er eine ausgefeilte dogmatische Konstruktion mobilisierte, um die rassistische Säuberung, die Ausgrenzung der "Gemeinschaftsfremden" und schließlich die Vernichtung schrittweise umzusetzen (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 5-6).

Die entscheidende These ist methodisch: Die deutsche Strafrechtsdogmatik von 1933-1945 entstand nicht aus dem Nichts und verschwand auch nicht 1945; ihre begrifflichen Konstruktionen - mit einer technischen Raffinesse ausgearbeitet, die weder zuvor noch danach erreicht wurde - nähren weiterhin Rationalisierungen des unmenschlichen Strafrechts unserer Tage in weniger auffälligen Gewändern. Die Kontinuität ist nicht moralisch, sondern dogmatisch-strukturell: dieselben Kategorien, dieselben argumentativen Techniken, dieselben Formen der Strafbarkeitsvorverlagerung, auch wenn sie in radikal unterschiedlichen politischen Kontexten mobilisiert werden (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 27-28).

5.2. Die Volksgemeinschaft und das diffuse Rechtsgut

Die zentrale Vorstellung der nationalsozialistischen Weltanschauung war die *Volksgemeinschaft*, deren Gesundheit, Reinheit und innere Treue zum *Führer* strafrechtlich zu schützen war. Wer sich von dieser Gemeinschaft entfernte, sei es auch nur durch ideologische Dissidenz, wurde als *Gemeinschaftsfremder* qualifiziert und in der Folge als natürlicher Feind. Die Höchststrafe war der Friedensverlust oder der Ausschluss aus der Volksgemeinschaft (*Friedlosigkeit*) - wer sich als "entartet" erwies, als nicht nützlich, sollte ausgewiesen werden, sich nicht fortpflanzen, beseitigt werden, selbst ohne Schuld, weil seine bloße Existenz die Gesamtheit bedrohe (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 41-42).

Das geschützte Rechtsgut war daher eine diffuse, axiologische und schwer abzugrenzende Entität: die Volksgemeinschaft als mystische Gesamtheit, deren "institutionelle Gesundheit" mit höchster repressiver Energie zu verteidigen war. Diese typische Struktur - überindividuelles, vage abgegrenztes Rechtsgut - dient der diskretionären Erweiterung der Tatbestandsanwendung, denn sie erlaubt dem Auslegenden, den Inhalt der Schutznorm gemäß den jeweiligen politischen Notwendigkeiten frei auszufüllen (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 174-178).

5.3. Das Willensstrafrecht und das Strafrecht des Willens

Die operative dogmatische Konstruktion des Nationalsozialismus war das *Willensstrafrecht*, das insbesondere von Roland Freisler entwickelt wurde: Bestraft wurde der rechtswidrige Wille, die innere Einstellung, die Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Volk, mit radikaler Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen und Gleichstellung von Versuch und Vollendung. Der Kern der Zurechnung verlagerte sich von der äußeren Tat auf die innere Disposition des Täters - was technisch ein Täterstrafrecht konfiguriert (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 191-204).

Die systemische Konsequenz ist entscheidend: Bestraft wird, was man ist, nicht nur, was man tut. Die Zurechnung verankert sich in anthropologischen Kategorien des Täters: der "gewohnheitsmäßige Dieb", der "geborene Verbrecher", der "Gemeinschaftsfremde", der "Jude", der "Kommunist", der "Entartete". Diese als *Tätertyp* (normativer Tätertyp) bekannte Struktur wurde von Edmund Mezger und den jungen Vertretern der Kieler Schule (Dahm und Schaffstein) zur zentralen dogmatischen Kategorie erhoben. Der *Tätertyp* umfasste alles, und die Gefährlichkeit - bemessen nach der "Stellung in der Volksgemeinschaft" - wurde zum dominierenden Kriterium (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 204-225).

5.4. Das gesunde Volksempfinden und die Zerstörung der Gesetzmäßigkeit

Eine der skandalösesten Neuerungen des nationalsozialistischen Strafrechts, eingeführt durch das Gesetz vom 28.06.1935 zur Reform des § 2 *Strafgesetzbuch* (StGB), war die Zulassung der *analogia in malam partem* mit der Begründung "nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden". Der Richter war nicht mehr an den Wortlaut des Gesetzes gebunden, sondern hatte nach dem "gesunden Empfinden" der Gemeinschaft zu entscheiden - damit wurde der Grundsatz der strengen Gesetzmäßigkeit aufgehoben und das System einer als Volkstreue maskierten diskretionären Willkür geöffnet (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 46, 92-95).

Helmuth Henkel ging so weit zu behaupten, dass "dem wahrhaft Gerechten das *nulla poena sine lege* durch das *nullum crimen sine poena* zu ersetzen sei" - jede moralisch verwerfliche Tat verdiene eine Strafe, auch ohne präzise Tatbestandsregelung. Die Umkehrung des liberalen Prinzips schlechthin (*nullum crimen sine lege*) ist in zaffaronischer Schlüsselstellung das Markenzeichen der praktischen Zerstörung des Rechtsstaates: Wenn die Strafe der Tatbestandsbestimmung vorausgeht und wenn die Tatbestandsbestimmung sich durch diffuse Kollektivempfindungen ausfüllt, ist der Bürger der Willkür des auslegenden Souveräns ausgeliefert (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 92-95).

5.5. Der Volksgerichtshof: das konzentrierte Sondergericht

Der *Volksgerichtshof* ist das historische Paradigma des konzentrierten Ausnahmegerichts. Geschaffen durch Gesetz vom 24.04.1934 zur Aburteilung politischer Verbrechen (Hochverrat, Wehrkraftzersetzung, Volksfeindschaft), zeichnete er sich aus durch: zentralisierte Zuständigkeit; direkte Ernennung der Richter durch das Regime, außerhalb der demokratischen Verteilung; summarisches Verfahren mit auf Minuten begrenzten Verteidigungen; hybride Zusammensetzung (Berufsrichter zusammen mit Laien mit "Rechtsempfinden"); Vorsitz durch eine politisch dem Regime

nahestehende Persönlichkeit (Otto Thierack, später Roland Freisler); Fehlen einer umfassenden Berufung (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 88-94).

In drei Jahren (1942-1945) fällte der *Volksgerichtshof* zwischen 4.862 und 5.300 Todesurteile - 1.200 im Jahr 1942; 1.662 im Jahr 1943; 2.000 im Jahr 1944. Unter den Hingerichteten befanden sich Sophie und Hans Scholl, zwanzigjährige Studenten, die Flugblätter des friedlichen Widerstandes der "Weißen Rose" verteilten und 1943 unter dem Tatbestand der Wehrkraftzersetzung guillotiniert wurden. Freisler, der "Henker-Possenreißer", verkündete Todesurteile in Restaurantgesprächen, bei zufälligen Begegnungen in der Bahn, an Arbeitsplätzen, gestützt auf Sätze wie "dies ist kein Ort für Doktorarbeiten" - Inbegriff der nationalsozialistischen Verachtung der juristischen Rationalität (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 88-94).

5.6. Das Unternehmen und die Gleichstellung von Versuch und Vollendung

Das nationalsozialistische Strafrecht erweiterte massiv den Begriff des *Unternehmens*, ursprünglich auf den Hochverrat beschränkt: In den Unternehmensdelikten wurden "Versuch und Vollendung" als gleichwertig behandelt, wobei jede obligatorische Strafmilderung bei Erfolglosigkeit entfiel. Freisler entwarf für das "Strafrecht der Zukunft", den Handlungsbegriff durch den allgemeinen Unternehmensbegriff zu ersetzen, sodass "die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung bedeutungslos" werde. Damit wurde der äußerlich kundgegebene Wille auf jeder Ausführungsstufe bestraft - selbst bei entfernten Vorbereitungshandlungen (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 6-7, 191-204).

Ursprünglich machte die *ratio* des *Unternehmens* nur für den Hochverrat Sinn: Da das Verbrechen, wenn vollendet, straflos bleiben würde (weil der erfolgreiche Verräter die Macht innehatte), blieb nur, Versuch und Vollendung gleich zu bestrafen. Der Nationalsozialismus weitete diese Logik jedoch auf andere politische Delikte aus und verallgemeinerte die Strafbarkeitsvorverlagerung. Das dogmatische Ergebnis ist die praktische Auflösung der Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung im gesamten Bereich der politischen Delikte - ein strukturelles Merkmal, das in zeitgenössischen, selbst demokratischen Gesetzgebungen wieder auftaucht, sobald es um den Schutz des politischen Regimes geht (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 191-204).

6. Die Praxis des brasilianischen STF im Lichte der drei Perspektiven

6.1. Das Panorama der einschlägigen Präzedenzfälle

Um die Praxis des brasilianischen STF im Lichte der drei vorgestellten theoretischen Perspektiven zu untersuchen, ist das Panorama der einschlägigen Präzedenzfälle festzulegen. Vier große Rechtsprechungsblöcke verdienen Hervorhebung: (i) der *Inquérito* 4.781 (*Fake-News*-Untersuchung), eingeleitet durch die Anordnung GP 69/2019 unter dem Vorsitz des damaligen Ministers Dias Toffoli, mit Berichterstattung des Min. Alexandre de Moraes; (ii) die ADPF 572, am 18.06.2020 unter Berichterstattung des Min. Edson Fachin verhandelt, die mit zehn zu einer Stimme die Verfassungsmäßigkeit des INQ 4.781 bestätigte, mit der einzigen Gegenstimme des Min. Marco Aurélio; (iii) die aus den Ereignissen vom 8. Januar 2023 hervorgegangenen Strafverfahren, von denen insbesondere die AP 1060 (Berichterstatter Min. Alexandre de Moraes, Urteil vom 14.09.2023, erste Verurteilung mit einer Strafe von 17 Jahren) und die AP 2508 (Fall Débora Rodrigues dos Santos, mit einer Strafe von 14 Jahren wegen der Beschädigung der Statue *A Justiça*) hervorzuheben sind; (iv) die AP 2668 (Berichterstatter Min. Alexandre de Moraes, Urteil vom 11.09.2025), in der mit 4 zu 1 Stimmen in der Ersten Kammer (mit Gegenstimme des Min. Luiz Fux) der ehemalige Präsident der Republik und

sieben weitere Angeklagte des "entscheidenden Kerns" der sogenannten Putschverschwörung verurteilt wurden.

6.2. Symptome des jakobsschen Paradigmas: die drei strukturellen Säulen

Untersucht man diese Präzedenzfälle mit dem jakobsschen Schlüssel, lassen sich die drei strukturellen Säulen des *Feindstrafrechts* mit Klarheit identifizieren. Erste Säule - weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit: In der AP 2668 wurde wegen "Versuchs eines Staatsstreichs" (StGB, Art. 359-M) und "gewaltsamer Abschaffung des Demokratischen Rechtsstaates" (Art. 359-L) auf der Grundlage nicht vollendeter Vorbereitungshandlungen verurteilt - nicht veröffentlichte Putschdekretentwürfe, nicht ausgeführte militärische Pläne, dokumentierte, jedoch nicht in tatsächlicher Aktion materialisierte Verschwörungen. Die zeitliche Perspektive ist entschieden prospektiv (zukünftige Tat) und nicht retrospektiv (vollendete Tat), in genauer Übereinstimmung mit der von Jakobs beschriebenen Struktur (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 35-37).

Zweite Säule - Unverhältnismäßigkeit der angedrohten Strafen: In der AP 1060 wurde Aécio Lúcio Costa Pereira wegen Hausfriedensbruchs in leeren öffentlichen Gebäuden, ohne effektive Gewalt gegen tätige Staatsbedienstete, zu 17 Jahren verurteilt. In der AP 2508 wurde die Friseurin Débora Rodrigues dos Santos wegen der Beschädigung einer Statue zu 14 Jahren verurteilt. In der AP 2668 überschritten die Strafen für den Hauptangeklagten 27 Jahre. Solche Strafen, angewandt auf Vorbereitungshandlungen oder Akte geringer materieller Schädlichkeit, konfigurieren die für das *Feindstrafrecht* charakteristische strukturelle Unverhältnismäßigkeit, in der die Strafe ihren retributiv-kommunikativen Charakter verliert und eine Kampffunktion annimmt (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 38).

Dritte Säule - prozessuale Flexibilisierung: Der INQ 4.781 weist sichtbare Anzeichen dieser Flexibilisierung auf - Einleitung durch Anordnung des Gerichtspräsidenten ohne Antrag der Staatsanwaltschaft; Wahl des Berichterstatters außerhalb der demokratischen Verteilung; Anordnung absoluter Geheimhaltung in Spannung mit der Bindenden Leitsatzentscheidung 14; Hausdurchsuchungen; fehlende klare Abgrenzung der Beschuldigten; Konzentration der Ermittlungs-, Anklage- und Entscheidungsfunktionen in einem einzigen Organ. Die ADPF 572 hat diese Struktur unter Berufung auf Art. 43 der Geschäftsordnung des STF (RISTF) mit zehn zu einer Stimme bestätigt (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 39-41).

6.3. Die strukturelle Selektivität durch die zaffaronische Linse

Die zaffaronische Lesart aus *Em busca das penas perdidas* verkompliziert jedoch die jakobssche Diagnose erheblich. Während der STF erhebliche institutionelle Ressourcen für die exemplarische Bestrafung der Eindringlinge vom 8. Januar 2023 aufwendet - mit Strafen, die 17 Jahre für den Hausfriedensbruch in leeren öffentlichen Gebäuden überschreiten, einer verwerflichen, jedoch in ihrer Schädlichkeit eingegrenzten Tat -, fuhr das brasilianische Strafrechtssystem in denselben Wochen fort, Tausende junger schwarzer und peripherer Menschen in polizeilichen "Widerstandsprotokollen" (*autos de resistência policial*) zu töten, ohne jedes Verfahren, unter der Gleichgültigkeit der Institutionen des juristischen *Establishments* (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 26-27, 38-39).

Die von Zaffaroni angeprangerte strukturelle Selektivität operiert in der brasilianischen Praxis unbeschädigt: Der STF mobilisiert sich für den symbolischen, medialen, politisch nützlichen Feind; er ignoriert oder behandelt mit Gleichgültigkeit das alltägliche Massaker an der traditionellen Klientel des Strafrechtssystems. Die zaffaronische Frage ist unbequem: Warum funktioniert diese Symmetrie nicht?

Warum wendet der Gerichtshof, der 17 Jahre für die Invasion eines leeren Senates verhängt, nicht gleichermaßen Aufmerksamkeit und Strenge auf Fälle systematischer polizeilicher Gewalt gegen verwundbare Bevölkerungsgruppen an? Die Antwort ist für Zaffaroni strukturell: Das Strafrechtssystem wurde nicht geschaffen, um gleich zu bestrafen, sondern um auszuwählen; und die zeitgenössische Selektivität schließt nun auch einige "symbolische" Feinde ein, ohne ihre traditionelle Funktion der Kriminalisierung der Verwundbaren aufzugeben (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 24-31).

Die zaffaronische Kritik weist an diesem Punkt die naive Lesart frontal zurück, wonach die Bestrafung der Putschisten ein demokratischer Fortschritt sei. Für den argentinischen Juristen ist die Ausweitung des Strafrechtssystems stets regressiv, auch wenn ihre aktuellen Opfer ideologisch weniger sympathisch erscheinen mögen. Die Demokratie wird durch die Reduzierung der Strafgewalt bewahrt, nicht durch ihre selektive Ausweitung gegen die richtigen Feinde. Jedes neue dogmatische Werkzeug, das zur Bekämpfung des Autoritarismus eingeführt wird, erweitert die autoritäre Kapazität des Systems selbst, und diese Kapazität verschwindet nicht, wenn der Tagesfeind wechselt (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

6.4. Die Homologien mit dem nationalsozialistischen Strafrecht

Untersucht man die Praxis des STF mit dem Schlüssel der *Doutrina penal nazista*, lassen sich sieben Achsen struktureller Homologie identifizieren, die fachjuristische Benennung verdienen. Erstens: Das Gesetz 14.197/2021 hat in das brasilianische StGB den Tatbestand der "gewaltsamen Abschaffung des Demokratischen Rechtsstaates" (Art. 359-L) eingeführt, dessen Rechtsgut streng genommen eine diffuse, axiologische und schwer abzugrenzende Entität ist - womit, wenn auch im demokratischen Rahmen, die für die *Volksgemeinschaft* charakteristische Schutzlogik überindividueller Rechtsgüter reproduziert wird (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 174-178).

Zweitens: In den Voten des Berichterstatters in den AP des 8.1. liegt die Zentralität der Zurechnung wiederholt in der "Absicht, die demokratisch gewählte Regierung zu stürzen", im "putschistischen Willen", im "antidemokratischen Vorsatz" - subjektive Elemente, die der strafrechtlichen Qualifikation vorausgehen und sie begründen, mehr als die tatsächlich begangenen materiell schädigenden Handlungen. Auch die Figur der "vielzähligen Ausführung" (*execução multitudinária*) verstärkt die Verlagerung von der äußeren Tat auf den geteilten Willen der Gruppe in einer dem *Willensstrafrecht* analogen Struktur (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 191-204).

Drittens: Die wiederholte Anrufung der "institutionellen Empörung", des "demokratischen Konsenses", des "Aufrufs zur Verteidigung der Demokratie" als materielle Quelle in Entscheidungen des STF, die extensive Auslegungen der Straftatbestände rechtfertigt, reproduziert die Struktur des *gesundes Volksempfinden* - der Appell an ein diffuses Kollektivempfinden zur Flexibilisierung der Gesetzmäßigkeit. Der axiologische Unterschied ist offensichtlich, die dogmatische Struktur jedoch dieselbe (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 92-95).

Viertens: Es lässt sich die operative Kategorie des "Putschisten", des "Antidemokraten", des "digitalen Milizionärs" identifizieren - Figuren, deren Erklärungskraft sich nicht aus der präzisen Tatbestandsbestimmung ergibt, sondern aus einer medial und gerichtlich konstruierten anthropologischen Typologie. Wenn der STF die Angeklagten als "Mitglieder einer putschistischen kriminellen Organisation" oder "Verteidiger der militärischen Intervention" bezeichnet, operiert er in dogmatischer Hinsicht mit der Struktur des *Tätertyps* - er bestraft den Angeklagten sowohl für das, was er ist, als auch für das, was er getan hat (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 217-225).

Fünftens: Der INQ 4.781 weist eine strukturelle prozessuale Homologie mit dem *Volksgerichtshof* auf - zentralisierte Zuständigkeit; direkte Ernennung des Berichterstatters außerhalb der demokratischen Verteilung; Verfahren konzentriert in einer reduzierten Kammer; Konzentration der Ermittlungs-, Anklage- und Entscheidungsfunktionen. Eine moralische Äquivalenz besteht selbstredend nicht - der STF verurteilt nicht zum Tode, operiert in einem demokratischen Kontext und unterliegt institutioneller Kontrolle. Die Verfahrensarchitektur ist jedoch in zaffaronischer Schlüsselstellung strukturell dem historischen Paradigma des Ausnahmegerichts gleichwertig (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 88-94).

Sechstens: Es erfolgt eine hermeneutische Flexibilisierung der offenen Tatbestände des Gesetzes 14.197/2021, die der *analogia in malam partem* analoge Wirkungen erzeugt - offen formulierte Tatbestände ("Abschaffung", "gewaltsam", "Demokratischer Rechtsstaat") werden vom auslegenden Richter mit diffuser axiologischer Begründung diskretionär ausgefüllt. Die bewusste tatbestandliche Vagheit des Gesetzes 14.197/2021 ist in zaffaronischer Schlüsselstellung Symptom derselben Strategie der Schwächung der Gesetzmäßigkeit, die der Nationalsozialismus zum Paroxysmus geführt hat (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 92-95).

Siebtens: In der Begründung der AP 2668 wurden Verurteilungen wegen "Putschversuchs" und "gewaltsamer Abschaffung" auf Handlungen angewandt, deren vollendende Wirksamkeit weit entfernt davon war, sich konkretisiert zu haben, mit Strafen, die jenen des vollendeten Verbrechens nahekamen - womit die Struktur des nationalsozialistischen *Unternehmens* reproduziert wurde, in dem Versuch und Vollendung in politischen Delikten als gleichwertig behandelt wurden. Die Genealogie des brasilianischen Tatbestands ist nachvollziehbar: Der Gesetzgeber von 2021 reproduziert, wenn auch ohne historisches Bewusstsein, die genetische Logik der nationalsozialistischen Erweiterung des *Unternehmens* (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 191-204).

6.5. Der wesentliche Unterschied: Gradient, nicht Struktur

Nachdem die sieben Homologieachsen festgelegt wurden, ist der grundlegende Unterschied zwischen der zeitgenössischen Praxis des STF und dem nationalsozialistischen Strafrecht mit zaffaronischer Präzision zu benennen. Der Unterschied ist ein Gradunterschied, kein dogmatischer Strukturunterschied: Das nationalsozialistische Regime trieb jedes dieser Elemente zum absoluten Paroxysmus - juristisches Massaker, vollständige Aufhebung der Gesetzmäßigkeit, biologische Dämonisierung des Feindes, physische Beseitigung der "Gemeinschaftsfremden". Der STF betreibt im gegenwärtigen Moment stark abgeschwächte Versionen derselben Strukturen - innerhalb eines bewahrten verfassungsmäßigen Rahmens, mit Freiheitsstrafen (nicht Todesstrafen), unter einer gewissen verbliebenen institutionellen Kontrolle (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 27-28).

Der Gradunterschied neutralisiert jedoch nicht die strukturelle Homologie - und genau darin liegt der zaffaronische Alarm. Die dogmatischen Strukturen besitzen, einmal akzeptiert, eine eigene expansive Dynamik: Das *Feindstrafrecht* lässt nach Zaffaronis Diagnose keine stabilen Begrenzungen zu, denn das Urteil darüber, wer Feind ist, wie gefährlich er ist und wieviel Ausnahme erforderlich ist, liegt in den Händen des Souveräns - hier des STF selbst. Die argentinische und chilenische Geschichte der 70er Jahre lehrt, dass der Übergang vom abgeschwächten zum extremen Gradienten mit erschreckender Geschwindigkeit erfolgen kann, insbesondere in fragilen institutionellen Kontexten (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

Die abschließende Mahnung ist vielleicht die unbequemste: Der STF schafft, indem er (gewiss in demokratischer Gutgläubigkeit) strukturelle Elemente des *Feindstrafrechts* zur Bekämpfung der Akte

vom 8.1.2023 übernimmt, einen Präzedenzfall, dessen künftige Reichweite seiner eigenen Kontrolle entgleitet. Die heute zur "Verteidigung der Demokratie" geführten dogmatischen Waffen werden morgen Händen mit radikal anderer ideologischer Konfiguration zur Verfügung stehen. In heraklitischer Schlüsselstellung ist jede Konzession ein struktureller Sieg des Autoritarismus, auch wenn er als institutionelle Verteidigung verkleidet ist.

7. Begründete Antworten auf die drei zentralen Fragen

7.1. Hat der brasilianische STF das jakobssche Modell des *Feindstrafrechts* übernommen?

Ja, teilweise und mit klaren Symptomen. Die Analyse der wichtigsten Präzedenzfälle des Gerichtshofs (INQ 4.781, ADPF 572, AP des 8.1., AP 2668) offenbart das gleichzeitige Vorhandensein der drei von Jakobs beschriebenen strukturellen Säulen des *Feindstrafrechts*.

Die weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit zeigt sich deutlich in der AP 2668, in der Verurteilungen wegen "Putschversuchs" und "gewaltsamer Abschaffung des Demokratischen Rechtsstaates" auf nicht vollendete Vorbereitungshandlungen angewandt wurden - nicht veröffentlichte Dekretentwürfe, nicht ausgeführte Pläne, dokumentierte, jedoch nicht materialisierte Verschwörungen. Die zeitliche Perspektive ist entschieden prospektiv, in genauer Übereinstimmung mit der jakobsschen Struktur (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 35-37).

Die Unverhältnismäßigkeit der angedrohten Strafen findet sich in den Strafen von 17 Jahren (AP 1060, Aécio Lúcio Costa Pereira), 14 Jahren (AP 2508, Débora Rodrigues dos Santos) und mehr als 27 Jahren (AP 2668), die auf Handlungen angewandt wurden, deren tatsächliche materielle Schädlichkeit häufig zur Härte der strafrechtlichen Antwort unverhältnismäßig ist. Die Strafe verliert dort ihren retributiv-kommunikativen Charakter und nimmt eine exemplarische Kampffunktion an (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 38).

Die Flexibilisierung der prozessualen Garantien ist im INQ 4.781 evident - Einleitung durch Anordnung, direkte Ernennung des Berichterstatters, absolute Geheimhaltung, Unbestimmtheit der Beschuldigten, Funktionskonzentration -, bestätigt durch die ADPF 572 mit der einzigen Gegenstimme des Min. Marco Aurélio. Die Verfahrensarchitektur nähert sich strukturell dem jakobsschen Modell des auf eine Risikoquelle reduzierten Verfahrenssubjekts (Vgl. Jakobs; Cancio Meliá, 2007, S. 39-41).

Es bestehen jedoch wichtige Vorbehalte. Erstens: Die Übernahme des jakobsschen Modells ist weder vollständig noch offiziell - der STF identifiziert sich nicht selbst als Anwender des "*Feindstrafrechts*" und behält einen erheblichen Anteil des klassischen garantistischen Diskurses bei. Zweitens: Die Kategorie des "Feindes" wird nicht in theoretisch eingestandener Weise angewandt, sondern operiert funktional und symptomatisch - sie reproduziert die Struktur, ohne sie zu benennen. Drittens: Die innere Divergenz im STF selbst (Votum des Min. Luiz Fux in der AP 2668, Gegenstimme des Min. Marco Aurélio in der ADPF 572) zeigt, dass der Gerichtshof nicht monolithisch ist und dass die Spannung zwischen den Paradigmen in seinem Inneren koexistiert.

Die begründete Schlussfolgerung lautet: Der brasilianische STF hat in seiner tatsächlichen Praxis strukturelle Elemente des von Jakobs beschriebenen *Feindstrafrechts* übernommen, wenn auch ohne ausdrückliche theoretische Anerkennung und in einem demokratischen Diskursrahmen. Die Übernahme ist teilweise, symptomatisch und intern bestritten, aber dogmatisch identifizierbar.

7.2. Hat der STF das von Zaffaroni angeprangerte Selektivitätsmodell übernommen?

Ja, in flagranter Weise - und mit besonderer Verschärfung: Der Gerichtshof hält die traditionelle Selektivität gegen verwundbare Bevölkerungsgruppen unbeschädigt aufrecht und fügt ihr gleichzeitig eine symbolische Selektivität hinzu, die sich gegen politisch nützliche Feinde richtet.

Die traditionelle Selektivität ist weiterhin voll funktionsfähig: Das brasilianische Strafrechtssystem operiert unter Aufsicht (oder Gleichgültigkeit) des STF weiterhin massiv gegen schwarze, arme und periphere Bevölkerungsgruppen, mit Inhaftierungsraten, die zu den höchsten weltweit zählen (mehr als 800.000 Gefangene), systematischer prozessualer Trägheit, entwürdigenden Haftbedingungen, polizeilichen "Widerstandsprotokollen" in erschreckendem Ausmaß. Der Gerichtshof, abgesehen von punktuellen Entscheidungen (wie der ADPF 347, die 2015 den "verfassungswidrigen Zustand der Dinge" des Strafvollzugs anerkannte), stellt sich dieser Selektivität nicht strukturell (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 24-27).

Zur traditionellen Selektivität ist jedoch in den letzten Jahren eine symbolische Selektivität hinzugetreten, die sich gegen die sogenannten "Feinde der Demokratie" richtet - Putschisten, antidemokratische Aktivisten, digitale Milizionäre. Diese neue Selektivität ersetzt nicht die vorherige, sondern tritt zu ihr hinzu und erzeugt das zaffaronische Paradoxon in seiner schärfsten Form: Das Strafrechtssystem bestraft den Hausfriedensbruch in leeren Gebäuden mit 17 Jahren und spricht systematisch Polizisten frei, die unter dem Euphemismus der "Widerstandsprotokolle" junge Schwarze töten (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 24-31).

Diese doppelte Selektivität ist in zaffaronischer Schlüsselstellung ein entscheidendes Symptom der Delegitimierung des brasilianischen Strafrechtssystems. Der Gerichtshof, der sich als Hüter der Verfassung ausgibt, fungiert gleichzeitig als Akteur der punitiven Ausweitung gegen die Tagesfeinde und als strukturell untätig gegenüber der systemischen Gewalt des Strafrechtssystems gegen die traditionellen Verwundbaren. Die politische Funktion des Strafrechtlers in der gegenwärtigen Praxis sollte darin bestehen, beide Seiten dieser Selektivität anzuprangern - ohne in den symmetrischen Fehler zu verfallen, die gegenwärtigen symbolischen Feinde zu verteidigen, als wären sie Opfer politischer Verfolgung (Vgl. Zaffaroni, 2001, S. 29-31).

Die begründete Schlussfolgerung lautet: Der STF reproduziert das von Zaffaroni angeprangerte Selektivitätsmodell vollständig und verschärft es, indem er der traditionellen Selektivität eine symbolische Selektivität hinzufügt, die sich gegen politisch nützliche Feinde richtet. Die doppelte Selektivität ist das sichtbarste Merkmal der zeitgenössischen Delegitimierung des brasilianischen Strafrechtssystems unter der Aufsicht des Gerichtshofs.

7.3. Hat sich der STF Praktiken des von Zaffaroni dargelegten "Nationalsozialistischen Strafrechts" bedient?

Ja, in dogmatischer Struktur, aber nicht in axiologischem Inhalt. Die Antwort verlangt höchste methodische Präzision: Es handelt sich um eine strukturelle Homologie, nicht um eine moralische Äquivalenz. Diese Unterscheidung zu klären, ist die intellektuelle Mindestsorgfalt, die man der Größe des Themas schuldet.

In moralischem und politischem Sinne offensichtlich NEIN: Das nationalsozialistische Regime erzeugte mehr als fünf Millionen juristische oder paraprozessuale Tötungen, Dutzende Millionen in Vernichtungslagern, einen Vernichtungskrieg gegen die Zivilbevölkerung, einen institutionalisierten biologischen Rassismus, den Holocaust. Nichts davon findet eine Parallele in der zeitgenössischen

Praxis des brasilianischen STF, und jede Lesart, die eine solche Äquivalenz andeutet, ist analytisch falsch und ethisch unverantwortlich.

In dogmatisch-strukturellem Sinne hingegen JA: In der zeitgenössischen Praxis des Gerichtshofs lassen sich abgeschwächte Versionen derselben begrifflichen Strukturen identifizieren, die die nationalsozialistische Dogmatik zum Paroxysmus geführt hat. Das diffuse Rechtsgut "Demokratischer Rechtsstaat" reproduziert in demokratischem Rahmen die Schutzstruktur der *Volksgemeinschaft*. Die Zentralität des "putschistischen Willens" reproduziert das *Willensstrafrecht*. Die Anrufung der "institutionellen Empörung" reproduziert das *gesundes Volksempfinden*. Die operative Kategorie des "Putschisten/Antidemokraten" reproduziert den *Tätertyp*. Die Architektur des INQ 4.781 reproduziert strukturell den *Volksgeschichtshof*. Die extensive Auslegung der Tatbestände des Gesetzes 14.197/2021 reproduziert die Wirkung der *analogia in malam partem*. Die strafrechtliche Gleichstellung von Versuch und Vollendung reproduziert das *Unternehmen* (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 88-94, 174-225).

Jede dieser Homologien rechtfertigt keine moralische Äquivalenz, fordert aber eine fachjuristische Benennung. Zaffaroni ist hierin kategorisch: Die dogmatische Kontinuität zwischen dem nationalsozialistischen Strafrecht und zeitgenössischen Rationalisierungen ist eine ernsthafte Forschungshypothese - keine moralische Anschuldigung. Die Mehrheit der deutschen Strafrechtsjuristen des Dritten Reiches handelte mit echter subjektiver Überzeugung; gerade die mit Gutgläubigkeit verbundene technische Raffinesse machte die nationalsozialistische Dogmatik historisch verheerend. Die demokratische Gutgläubigkeit der brasilianischen Richter neutralisiert in zaffaronischer Schlüsselstellung nicht die autoritäre Struktur der mobilisierten Dogmatik (Vgl. Zaffaroni, 2019, S. 27-28, 144-148).

Die entscheidende Mahnung lautet: Die dogmatischen Strukturen haben eine eigene expansive Dynamik, entgleiten der Kontrolle der einführenden Akteure und neigen zur Verallgemeinerung auf unvorhergesehene Verwendungen. Die heute vom STF zur Verteidigung der Demokratie geführten dogmatischen Waffen werden morgen Händen zur Verfügung stehen, deren ideologische Konfiguration radikal von jener der einführenden Richter abweichen kann. In heraklitischer Schlüsselstellung ist jede Konzession ein struktureller Sieg des Autoritarismus, auch wenn er als institutionelle Verteidigung verkleidet ist (Vgl. Zaffaroni, 2007a, S. 144-146).

Die begründete Schlussfolgerung ist daher zweifach: (i) NEIN, der STF hat sich des nationalsozialistischen Strafrechts nicht in moralischem, axiologischem oder politischem Sinne bedient - eine solche Behauptung wäre falsch und ungerecht; (ii) JA, der STF mobilisiert in seiner tatsächlichen Praxis dogmatische Strukturen, deren Genealogie sich bis zum nationalsozialistischen Strafrecht zurückverfolgen lässt, in abgeschwächten Versionen und im demokratischen Rahmen, jedoch dogmatisch identifizierbar. Diese Mobilisierung zu benennen, ist keine politische Anschuldigung, sondern eine Übung strenger konstitutioneller Wachsamkeit - genau das, was Zaffaroni als primäre Funktion des dem Rechtsstaat verpflichteten Strafrechtlers betrachtet.

- **Logik des Themas (konsolidierte Synthese)**

Die konsolidierte Analyse der drei Perspektiven - Jakobs, Zaffaroni-des-Feindes, Zaffaroni-Historiker - läuft auf eine Schlussfolgerung hinaus, die auf drei artikulierten Ebenen strukturiert ist. Auf der dogmatisch-deskriptiven Ebene reproduziert die zeitgenössische Praxis des brasilianischen STF in erheblichem Maße die von Jakobs identifizierten strukturellen Merkmale des *Feindstrafrechts* (Vorverlagerung der Strafbarkeit, Unverhältnismäßigkeit der Strafen, prozessuale Flexibilisierung), ohne dass sich der Gerichtshof theoretisch in diesem Paradigma erkennt. Die Reproduktion ist teilweise,

symptomatisch und intern bestritten (abweichende Voten, rechtsprechungsbezogene Schwankungen), aber dogmatisch identifizierbar.

Auf der kritisch-zaffaronischen Ebene ist diese Reproduktion strukturell regressiv, nicht progressiv. Die punitive Ausweitung gegen politisch nützliche Feinde ersetzt nicht die traditionelle Selektivität gegen verwundbare Bevölkerungsgruppen, sondern kommt zu ihr hinzu - was das Paradoxon der doppelten Selektivität konfiguriert, welches die zeitgenössische Delegitimierung des brasilianischen Strafrechtssystems kennzeichnet. Der Gerichtshof, der den Eindringling des leeren Senates streng bestraft, ist derselbe Gerichtshof, der mit struktureller Gleichgültigkeit das alltägliche Massaker an jungen Schwarzen unter Euphemismen wie "Widerstandsprotokolle" toleriert. Diese umgekehrte Symmetrie ist in zaffaronischer Schlüsselstellung ein entscheidendes Symptom der Unterordnung des STF unter die expansive Dialektik des Polizeistaates.

Auf der historisch-vergleichenden Ebene lassen sich strukturelle dogmatische Homologien zwischen den nationalsozialistischen Konstruktionen (1933-1945) und der zeitgenössischen brasilianischen Praxis identifizieren: *Volksgemeinschaft*/diffuser Demokratischer Staat; *Willensstrafrecht*/putschistischer Wille; *gesundes Volksempfinden*/institutionelle Empörung; *Tätertyp*/Putschist; *Volksgesichtshof/INQ* 4.781; Analogie/extensive Auslegung; *Unternehmen*/Gleichstellung von Versuch und Vollendung. Die Homologien sind strukturell, nicht moralisch; sie zu benennen, ist eine Übung konstitutioneller Wachsamkeit, keine politische Anschuldigung. Die Demokratie, die sich verteidigt, indem sie auf den Rechtsstaat verzichtet, hört allmählich auf, jene Demokratie zu sein, die man verteidigen wollte - dies ist der Kern der zaffaronischen Mahnung und der Grund ihres produktiven Unbehagens für alle politischen Lager.

- **Synoptische Tafel**

Begriff	Erläuterung
Bürgerstrafrecht	Jakobssches Paradigma der Behandlung des Täters als rationale Person; Strafe mit Funktion des kommunikativen Widerspruchs; retrospektive Perspektive; bewahrt vollständig den Bürgerstatus; erste Geschwindigkeit des Strafrechts bei Silva Sánchez.
Feindstrafrecht	Jakobssches Paradigma der Behandlung des Täters als Gefahrenquelle; Strafe mit Funktion der faktischen Neutralisierung; prospektive Perspektive; flexibilisiert oder unterdrückt Garantien; dritte Geschwindigkeit des Strafrechts bei Silva Sánchez.
Drei jakobssche Säulen	(i) Weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen; (ii) Unverhältnismäßigkeit der angedrohten Strafen; (iii) Flexibilisierung oder Unterdrückung prozessualer Garantien.
Kognitive Garantie	Zentrale jakobssche These, wonach nur derjenige Person ist, der hinreichende kognitive Bestätigung normgemäßen Verhaltens bietet; ihr beharrliches Fehlen würde die Behandlung als Feind legitimieren.

Zentrale Kritik	zaffaronische	Die Feindkategorie im ordentlichen Recht ist mit dem konstitutionellen Rechtsstaat unvereinbar; sie gehört dem absoluten Staat an; nur im Kriegsrecht zulässig; jede Anerkennung ist Keim demokratischer Erosion.
Statische Medizin, die tötet	Taktik als	Zaffaronische Kritik am jakobsschen Vorschlag; die parmenidische Einkapselung des <i>Feindstrafrechts</i> ist angesichts der heraklitischen Dynamik der Macht untauglich; der Verzicht auf das Idealmodell entwaffnet die rechtliche Eindämmung.
Inexistenz Feindbegriffe	begrenzter	Zaffaronische These, wonach die begrenzte Entpersönlichung logisch unmöglich ist; die Ungewissheit der Zukunft hält das Gefährlichkeitsurteil offen; Guantánamo ist der empirische Beleg für den Verlust der Grenzen.
Dialektik Rechtsstaat/Polizeistaat		In jedem historischen Rechtsstaat lebt eingekapselt ein Polizeistaat, der zur Befreiung drängt; die Strafrechtsfrage ist die schwächste Wand dieser Eindämmung; das Idealmodell dient als Leitlicht.
Strukturelle Selektivität		These aus <i>Em busca das penas perdidas</i> ; die programmierte prozessuale Legalität ist physisch unrealisierbar; das "formelle" System ist rechtfertigender Anhang; das Strafrechtssystem operiert willkürlich gegen die Verwundbaren.
Strukturelle Tödlichkeit des Systems		Das lateinamerikanische Strafrechtssystem tötet in einem Ausmaß, das sich den Tötungsdelikten der "privaten Initiative" annähert; Tote in Gefängnissen, "Widerstandsprotokolle", Trägheit, Vernachlässigung, Konditionierung für späteren gewaltsamen Tod.
Volksgemeinschaft		Nationalsozialistische "Volksgemeinschaft" als diffuses Rechtsgut; mit höchster repressiver Energie geschützt; die Gemeinschaftsfremden sind <i>Gemeinschaftsfremde</i> und verlieren den rechtlichen Frieden.
Willensstrafrecht		Nationalsozialistisches Strafrecht des Willens, von Roland Freisler entwickelt; Bestrafung des rechtswidrigen Willens, der inneren Einstellung, der Verletzung der Treuepflicht zum Volk; radikale Vorverlagerung der Strafbarkeit.
Gesundes Volksempfinden		Nationalsozialistisches "gesundes Volksempfinden"; eingeführt durch das Gesetz vom 28.06.1935 in § 2 StGB; erlaubt <i>analogia in malam partem</i> ; ersetzt die strenge Gesetzmäßigkeit durch eine als Volkstreue maskierte diskretionäre Willkür.
Tätertyp		Nationalsozialistischer normativer Tätertyp; entwickelt von Mezger und der Kieler Schule (Dahm und Schaffstein); Zurechnung verankert in anthropologischen Tätermerkmalen, nicht in äußeren Tatsachen; Täterstrafrecht.

Volksgesichtshof	Nationalsozialistischer Volksgesichtshof, geschaffen am 24.04.1934; von Roland Freisler von 1942 bis 1945 geleitet; fällt zwischen 4.862 und 5.300 Todesurteile in drei Jahren; zentralisierte Zuständigkeit und summarisches Verfahren; verurteilte die Geschwister Scholl der Weißen Rose.
Unternehmen	Nationalsozialistischer Unternehmensbegriff; stellt Versuch und Vollendung in politischen Delikten gleich; ursprünglich aus dem Hochverrat; vom Nationalsozialismus auf andere politische Tatbestände ausgedehnt; Bestrafung des äußerlich kundgegebenen Willens auf jeder Ausführungsstufe.
Gutgläubigkeit neutralisiert nicht	Methodische zaffaronische These; die Mehrheit der deutschen Strafrechtsjuristen handelte mit echter subjektiver Überzeugung; die mit Gutgläubigkeit verbundene technische Raffinesse macht die Dogmatik historisch verheerend.
Paradoxon der wehrhaften Demokratie	Die Demokratie, die sich verteidigt, indem sie auf die Prinzipien des Rechtsstaates verzichtet, hört allmählich auf, jene Demokratie zu sein, die man verteidigen wollte; Medizin, die den Patienten tötet.
Funktion des Strafrechters	Eindämmungsagent des Polizeistaates; Benenner problematischer dogmatischer Mobilisierungen; strenger konstitutioneller Wächter; Verteidiger des Rechtsstaates gegen seine eigene Erosion durch institutionell legitimierte Hände.
Lateinamerikanisches operatives memento	Die Doktrin der nationalen Sicherheit der 70er Jahre wandelte Oppositionelle in "innere Feinde" durch einen Prozess juristischer Disqualifizierung um; Diktaturen in Argentinien, Chile, Brasilien und Uruguay; die Lehre kostete Zehntausende von Menschenleben.

- **Tafel der Präzedenzfälle (STF)**

Verfahren	Erläuterung des Präzedenzfalls
ADPF 572/DF	Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Edson Fachin; Urteil: 18.06.2020; Veröffentlichung: DJe-271, 13.11.2020. <i>Ratio decidendi</i> : Mit zehn zu einer Stimme (Gegenstimme des Min. Marco Aurélio) wurde die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung GP 69/2019 und des Inquérito 4.781 erklärt, mit Bekräftigung der außerordentlichen und atypischen Funktion des STF zur Aufklärung tatsächlicher oder potenzieller Verletzungen seiner institutionellen Unabhängigkeit, gestützt auf Art. 43 RISTF. Die Gegenstimme vertrat, dass dieser Artikel von der Verfassung von 1988 nicht rezipiert worden sei, da er das akkusatorische System und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft verletze.
INQ 4.781/DF	Gericht: STF; Eingeleitet durch die Anordnung GP 69/2019, unterzeichnet vom damaligen Präsidenten Min. Dias Toffoli; Besteller

	<p>Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. <i>Ratio decidendi</i> (in aufeinanderfolgenden Einzel- und Kollegialentscheidungen): Legitimiert die Untersuchung von Falschnachrichten, Drohungen, verleumderischen Anzeigen und Angriffen auf die Richter; wendet Maßnahmen wie Hausdurchsuchung, Sperrung sozialer Netzwerke, Untersuchungshaft und Inkommunikadohaft an; Ernennung des Berichterstatters außerhalb der freien Verteilung, absolute Geheimhaltung, Unbestimmtheit der Beschuldigten.</p>
<p>ADPF 704, 719, 721 und 877</p>	<p>Gericht: STF; Berichterstatter: Min. Edson Fachin; <i>Ratio decidendi</i>: Einstellung ohne Sachentscheidung von Klagen, die erneut Art. 43 RISTF und die Inquéritos 4.781 und 4.828 in Frage stellten, mit der Begründung, die verfassungsrechtliche Streitfrage sei bereits in der ADPF 572 entschieden worden und etwaige individuelle Verletzungen seien Gegenstand einer Anfechtung auf dem entsprechenden Rechtsmittelweg.</p>
<p>AP 1060/DF</p>	<p>Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes; Beisitzender Berichterstatter: Min. Nunes Marques; Urteil: 14.09.2023; Angeklagter: Aécio Lúcio Costa Pereira. <i>Ratio decidendi</i>: erste Verurteilung im Zusammenhang mit den Akten vom 8.1.2023; Strafe von 17 Jahren (15 Jahre und 6 Monate Zuchthaus und 1 Jahr und 6 Monate Haft) und 100 Tagessätze, wegen bewaffneter krimineller Vereinigung, gewaltsamer Abschaffung des Demokratischen Rechtsstaates, Putschversuchs, qualifizierter Sachbeschädigung mit Gewalt und schwerer Drohung sowie Verschlechterung von Kulturgut. Der beisitzende Berichterstatter wich ab, da seiner Auffassung nach Elemente für die Tatbestände des Putsches, der Abschaffung und der Vereinigung fehlten.</p>
<p>AP 2508/DF</p>	<p>Gericht: STF, Erste Kammer; Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes; Angeklagte: Débora Rodrigues dos Santos. <i>Ratio decidendi</i>: Verurteilung zu 14 Jahren Haft wegen der Beschädigung der Statue <i>A Justiça</i> von Alfredo Ceschiatti vor dem Sitzgebäude des STF am 8.1.2023; Anwendung der Tatbestände bezüglich des Demokratischen Rechtsstaates und des Kulturgutes. Paradigmatischer Fall in der Kritik der Unverhältnismäßigkeit der Strafen.</p>
<p>AP 1231/DF</p>	<p>Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes; Urteil: virtuelle Sitzung abgeschlossen im Mai 2025. <i>Ratio decidendi</i>: Verurteilung zu 2 Jahren und 5 Monaten Haft mit der These der "vielzähligen Ausführung" - Verbrechen kollektiver Täterschaft, bei dem alle durch das gemeinsame Handeln zum Erfolg beitragen -, eine vom Berichterstatter in mehreren AP des 8.1. verwendete Begründung.</p>
<p>AP 2668/DF</p>	<p>Gericht: STF, Erste Kammer; Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes; Mitstimmende: Min. Flávio Dino, Min. Cármen Lúcia, Min. Cristiano Zanin; Abweichend: Min. Luiz Fux (Freispruch); Urteil:</p>

	11.09.2025. <i>Ratio decidendi</i> : Verurteilung mit 4 zu 1 Stimmen des ehemaligen Präsidenten Jair Messias Bolsonaro und sieben weiterer Angeklagter des "entscheidenden Kerns" der Putschverschwörung wegen fünf Verbrechen (bewaffnete kriminelle Vereinigung, Putschversuch, gewaltsame Abschaffung des Demokratischen Rechtsstaates, qualifizierte Sachbeschädigung und Verschlechterung von Kulturgut), mit Strafen, die im Falle Bolsonaros 27 Jahre Haft überschritten. Zentrale Begründung: Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen.
HC 152.752/PR (Fall Lula)	Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Edson Fachin; Urteil: 04.04.2018. <i>Ratio decidendi</i> : Mit 6 zu 5 Stimmen wurde der Habeas Corpus verweigert und die Möglichkeit der vorläufigen Strafvollstreckung nach Verurteilung in zweiter Instanz validiert; paradigmatischer Präzedenzfall der punitivistischen Wendung des STF, später revidiert.
ADC 43, 44 und 54	Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Marco Aurélio; Urteil: 07.11.2019. <i>Ratio decidendi</i> : Der Gerichtshof bekräftigte erneut die Unschuldsvermutung bis zur Rechtskraft des verurteilenden Strafurteils und widerrief das Verständnis des HC 152.752; offenbart die innere Dialektik des STF zwischen garantistischem Paradigma und Bekämpfungsparadigma.
ADPF 347/DF (verfassungswidriger Zustand der Dinge)	Gericht: STF, Plenum; Berichterstatter: Min. Marco Aurélio; einstweilige Anordnung: 09.09.2015. <i>Ratio decidendi</i> : Anerkennung des "verfassungswidrigen Zustands der Dinge" im brasilianischen Strafvollzugssystem mit massiven und allgemeinen Verletzungen grundlegender Rechte; paradigmatischer Präzedenzfall, in dem der Gerichtshof, wenn auch begrenzt, die von Zaffaroni angeprangerte strukturelle Delegitimierung des Strafrechtssystems anerkennt.
HC 165.704/DF (kollektiver Habeas Corpus)	Gericht: STF, Zweite Kammer; Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes; Urteil: 20.10.2020. <i>Ratio decidendi</i> : Gewährung eines kollektiven Habeas Corpus für Untersuchungshäftlinge in überfüllten Haftanstalten unter Anerkennung der systemischen Verletzung von Rechten; nähert sich dem zaffaronischen Schlüssel der Anprangerung der Tödlichkeit des Strafrechtssystems.

- **Literaturverzeichnis**

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Ação Penal n. 1060/DF*. Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Plenum. Urteil: 14. Sept. 2023. Brasília, DF, 2023.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Ação Penal n. 1231/DF*. Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Plenum. Urteil: Mai 2025. Brasília, DF, 2025.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Ação Penal n. 2508/DF*. Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Erste Kammer. Brasília, DF, 2025.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Ação Penal n. 2668/DF*. Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Erste Kammer. Urteil: 11. Sept. 2025. Brasília, DF, 2025.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Ações Declaratórias de Constitucionalidade n. 43, 44 e 54/DF*. Berichterstatter: Min. Marco Aurélio. Plenum. Urteil: 7. Nov. 2019. Brasília, DF, 2019.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental n. 347/DF*. Berichterstatter: Min. Marco Aurélio. Plenum. Einstweilige Verfügung: 9. Sept. 2015. Brasília, DF, 2015.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental n. 572/DF*. Berichterstatter: Min. Edson Fachin. Plenum. Urteil: 18. Juni 2020. DJe-271, 13. Nov. 2020.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Habeas Corpus n. 152.752/PR*. Berichterstatter: Min. Edson Fachin. Plenum. Urteil: 4. April 2018. Brasília, DF, 2018.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Habeas Corpus n. 165.704/DF*. Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes. Zweite Kammer. Urteil: 20. Okt. 2020. Brasília, DF, 2020.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. *Inquérito n. 4.781/DF*. Anordnung GP 69/2019, vom 14. März 2019. Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Brasília, DF, 2019.

BRASIL. *Lei n. 14.197, de 1º de setembro de 2021*. Fügt der Parte Especial des Strafgesetzbuches den Titel XII über Verbrechen gegen den Demokratischen Rechtsstaat hinzu. Diário Oficial da União, Brasília, DF, 2. Sept. 2021.

CANCIO MELIÁ, Manuel. "Strafrecht" des Feindes? In: JAKOBS, Günther; CANCIO MELIÁ, Manuel. *Direito penal do inimigo: noções e críticas*. Herausgabe und Übersetzung von André Luís Callegari und Nereu José Giacomolli. 2. Aufl. Porto Alegre: Livraria do Advogado, 2007. S. 51-81.

JAKOBS, Günther; CANCIO MELIÁ, Manuel. *Direito penal do inimigo: noções e críticas*. Herausgabe und Übersetzung von André Luís Callegari und Nereu José Giacomolli. 2. Aufl. Porto Alegre: Livraria do Advogado, 2007.

ZAFFARONI, Eugenio Raúl. *Em busca das penas perdidas: a perda de legitimidade do sistema penal*. Übersetzung von Vania Romano Pedrosa und Amir Lopes da Conceição. 5. Aufl. Rio de Janeiro: Revan, 2001.

ZAFFARONI, Eugenio Raúl. *El enemigo en el derecho penal*. Buenos Aires: Ediar, 2007a.

ZAFFARONI, Eugenio Raúl. *Doutrina penal nazista: a dogmática penal alemã entre 1933 a 1945*. Übersetzung von Rodrigo Murad do Prado. Florianópolis: Tirant lo Blanch, 2019.